



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
 Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.151/2-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

1014 W i e n

Parlament

Betreff: Entwurf eines Bundes-
 gesetzes über den
 Schutz von Sportstätten
 (Sportstättenschutzgesetz)
 Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32 -GEZ/9
Datum:	18. SEP. 1989
Verteilt	1989-09-19 Kille

A. Bauer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 8. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.151/2-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundes-
gesetzes über den
Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz)
Stellungnahme

zu Zl. 12.949/25-III/2/89 vom 18. Juli 1989

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

A. Im Allgemeinen

Es bestehen aus allgemeiner Sicht erhebliche Zweifel, ob
der hier vorgesehene massive Grundrechtseingriff im Sinne
der neueren einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur
noch als verhältnismäßiger Eigentumseingriff angesehen
werden kann. Ebenso besteht ein ho. Vorbehalt insoweit,
als im Sinne der diesbezüglichen Aussagen der Europäischen
Kommission für Menschenrechte Eingriffe in die Benutzung
des Eigentums einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, wo
dies frei vereinbarte Verträge betrifft, und müssen Zweifel
angemeldet werden, daß eine solche Rechtfertigung im ge-
gebenen Zusammenhang tatsächlich gegeben ist.

- 2 -

Nicht zuletzt ist auf die diesbezüglichen Aussagen der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu den Beschwerden Nr. 10.522/83, 11.011/83 und 11.070/83 (Mellacher u.a.) hinzuweisen, wonach Eingriffe in die Benutzung des Eigentums einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, wo dies frei vereinbarte Verträge (Vgl. diesbezüglich § 1, Abs. 2 des zuzuliegenden Entwurfes) betrifft. Vor allem kann auch eine Berufung auf die für die österreichische Mieterschutzgebung grundlegende Konventionsentscheidung Nr. 8003 für den Standpunkt der Redaktoren des Gesetzesentwurfes wohl kaum etwas gewinnen, weil dort als Rechtfertigung von einem Schutz der Mieterinteressen in einer Situation der Knappheit billigen Wohnraums die Rede ist. Eine Übertragung dahingehend, daß von einem Schutz der Sportlerinteressen in einer Zeit der Knappheit billiger Sportflächen gesprochen werden könnte, dürfte insoweit nicht vertretbar erscheinen, da es sich bei dem Recht einer Wohnung um ein grundrechtlich (Artikel 8 EMRK) geschütztes Rechtsgut handelt, während die Ausübung des Sportes letztlich eine, wenn auch öffentlich geförderte, Art der Freizeitgestaltung ist.

Es steht außer Zweifel, daß die Befriedigung so elementarer menschlicher Grundbedürfnisse wie jenes des Wohnens sachliche Rechtfertigung genug ist, in sachlicher und adäquater Weise persönliche, verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte im unbedingt nötigen Umfang einzuschränken. Es kann aber wohl nicht bestritten werden, daß das Wohnbedürfnis und das Bedürfnis, sich körperlich zu betätigen, qualitativ völlig unterschiedlich zu beurteilen sind. Keinesfalls ist die Sportausübung dem elementaren Grundbedürfnis, eine sichere und menschenwürdige Wohnung zu haben, gleichzuhalten.

Ferner kann wohl als historisch außer Streit stehend festgehalten werden, daß in der Zwischenkriegszeit - aus welcher das vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und

- 3 -

Sport erwähnte Spielplatzschutzgesetz stammt - Sport und Körperertüchtigung anderen Zielen dienen, als der an sich wertfreien freiwilligen körperlichen Betätigung des Menschen. Aus dem damals politisch obwaltenden Interesse sowie dem wenig ausgeprägten Grundrechtsbewußtsein und -schutz erklärt sich wohl am ehesten, daß vordem die Sicherung der für diese nur mehr als historisch zu qualifizierenden Ziele nötigen Einrichtungen so weitreichende Eingriffe gerechtfertigt erschienen. Seit dem 2. Weltkrieg dient jedoch der Breitensport keineswegs mehr ideologischen oder staatspolitischen Zielen und ist der mit nationalem Prestige verbundene Spitzensport primär ein finanziell zu lösendes Anliegen geworden.

Es ist praxisbezogen davon auszugehen, daß im Rahmen der vom ho. Bundesministerium gemäß Abschnitt C, Ziff. 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 i.d.F. BGBl. Nr. 78/1987 wahrzunehmenden Zuständigkeit eine Reihe von Sportstätten verwaltet werden, die an Sportvereine, auf die der in Rede stehende Gesetzesentwurf offenbar besonders Bedacht nehmen möchte, vermietet sind. Insbesondere gilt dies für den Großraum Wien.

Wenn man die Schutzwirkung wie im Mietrecht als Wechselbeziehung zwischen Kündigungsschutz und Schutz vor überhöhten Mieten betrachtet, kann die im § 2 (2) Ziff. 1 vorgesehene Bestimmung, daß der Mieter den "nach der Art, Lage, Größe, Beschaffenheit und Verwendung vergleichbarer Grundstücke" angemessenen Mietzins zu leisten hat, bei den teuren Grundflächen in innerstädtischen Bereichen nun zu

- 4 -

einer wesentlichen Erhöhung der Bestandzinse führen, die von den Sportvereinen entweder nicht getragen werden können oder zu einer Erhöhung der Förderungsmittel führen müssen.

Es ist zwar primär nicht Aufgabe des ho. Ressorts, diese in den Interessenbereich der Sportvereine fallenden Schwachstellen des Gesetzesentwurfes aufzugreifen, jedoch werden sich hiedurch für die praktische Abwicklung von Verwaltungsfällen, von denen einige zur Entscheidung heranstehen, nur zusätzliche Komplizierungen ergeben. Es kann nämlich vorausgesetzt werden, daß vor allem die öffentlichen Rechtsträger in ihrer Eigenschaft als Vermieter die Sportvereine auch dann nicht kündigen würden, wenn sie die rechtlichen Möglichkeiten hätten. Wenn aber das künftige Gesetz die Einhebung eines angemessenen Mietzinses erlaubt, ergibt sich aus haushaltsrechtlicher bzw. bundesfinanzrechtlicher Sicht ein nicht zu vernachlässigender Anlaß, Maßnahmen in die Wege zu leiten, denen zu Folge ein solcher angemessener Mietzins auch tatsächlich vorgeschrieben würde. Dem gegenüber ist jedoch schon jetzt ein politischer Wille erblickbar, daß den Vereinen durch wesentlich herabgesetzte Bestandzinse die Erhaltung der Sportstätten gesichert werden soll. Dies ergibt sich aus der dieses Thema betreffenden EntschlieÙung des Nationalrates vom 13.12.1988 sowie aus einem ho. bekannt gewordenen Entwurf eines neuerlichen EntschlieÙungsantrages vom 16.6.1989. Diese nicht zu übersehenden Schwankungen in der politischen Willensbildung stehen mit den Überlegungen des in Rede stehenden Gesetzesentwurfes offenbar kaum im Einklang und ergibt sich daraus nicht zuletzt auch, daß von sachlichen Rechtfertigungen im Sinne der obigen allgemeinen Ausführungen, insbesondere was Eingriffe in frei vereinbarte Verträge betrifft, wohl kaum eine Rede sein kann.

Wenn nämlich gegebenenfalls ein solches neues Gesetz entweder für den Sportverein zu einer unverhältnismäßigen Härte dahingehend führen würde, daß derselbe sich unvorhergesehen, erheblichen, mit seinen bisherigen Dispositionen kaum zu vereinbarenden Mehrbelastungen gegenübersteht, demgegenüber aber der größere Teil der in der Praxis in Betracht kommenden Vermieter einem Zustand gegenübersteht, wonach er gesetzlichen Aufträgen, die zueinander in einem zumindest äußerst problematischen Verhältnis stehen (also Bestimmungen des neuen Gesetzes einerseits, des Bundeshaushaltsrechtes bzw. des alljährigen Bundesfinanzgesetzes andererseits), nachkommen soll, so erscheinen die eingangs angeführten Zweifel schwerwiegend genug, um den Absichten der Redaktoren des Gesetzesentwurfes entgegengehalten zu werden.

Speziell aus der Sicht der einschlägigen ho. Erfahrungen und des ho. bestehenden Überblickes über die tatsächliche Praxis im einschlägigen Sachbereich ist daher der Gesetzesentwurf grundsätzlich abzulehnen.

B.) Im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1:

Gegebenenfalls wäre wohl eine Definition nötig, was als gemeinnützige Tätigkeit des Mieters zu verstehen ist.

Zu § 2:

Zu § 2 Abs. 2 Ziff. 3 sollte klargestellt werden, wem gegenüber das grob ungehörige Verhalten gesetzt werden muß. Ergänzungsbefürftig erscheint der Katalog der Kündigungsgründe

- 6 -

insbesondere hinsichtlich solcher Kündigungstatbestände, die dem § 30 Abs. 2 Ziff. 4 und Ziff. 7 Mietrechtsgesetz entsprechen.

Zu § 2 Abs. 2:

Als einen der wichtigen Gründe, aus dem ein dem geplanten Gesetz unterliegender Mietvertrag gekündigt werden soll, nennt § 2 Abs. 2 Z 7 des Entwurfs den Umstand, daß ein dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde gehöriger Mietgegenstand auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung oder einem anderen öffentlichen Interesse dient als die gegenwärtige Verwendung, wenn ein nach Lage und Beschaffenheit gleichwertiges Ersatzgrundstück angeboten wird. Wenngleich die Aufzählung der Kündigungsgründe im § 2 Abs. 2 des Entwurfs nicht taxativ ist, so sollte doch im Gesetzestext klargestellt werden, daß der Umstand, daß der Mietgegenstand für einen Zweck verwendet werden soll, an dem ein höheres öffentliches Interesse besteht als an der Sportausübung, auch dann einen Kündigungsgrund darstellen soll, wenn das Grundstück nicht dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde, sondern Privaten gehört. Maßgebliches Kriterium für die Frage, ob ein Kündigungsgrund vorliegt, muß nämlich das Überwiegen des öffentlichen Interesses, für das das Mietgrundstück verwendet werden soll, sein. Nicht hingegen kann es darauf ankommen, ob das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht (siehe hiezu auch § 4 Abs. 2 Z 4 des Spielplatzschutzgesetzes, BGBl. Nr. 334/1920). § 2 Abs. 2 Z 7 des Entwurfs sollte daher wie folgt lauten:

"7. wenn ein dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde gehörender Mietgegenstand auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient oder wenn der Mietgegenstand für einen Zweck verwendet werden soll, an dem ein höheres öffentliches Interesse besteht als an der Sportausübung und ein nach Lage und Beschaffenheit gleichwertiges Ersatzgrundstück angeboten wird."

Zu § 3:

Ob allein auf Grund der Art, Lage, Größe, Beschaffenheit und Verwendung vergleichbarer Grundstücke eine Angemessenheitsprüfung des bisher vereinbarten Mietzinses auch praktisch möglich ist und gegebenenfalls ein angemessener (höherer) Mietzins festgesetzt werden kann (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 und § 3), erscheint nach ho. Ansicht äußerst fragwürdig.

Weiters ist kein Grund zu erkennen, warum für das im § 3 vorgesehene Verfahren zur gerichtlichen Festsetzung eines angemessenen Mietzinses nicht sämtliche im § 37 Abs. 3 Ziff. 1-21 Mietrechtsgesetz angeführten Besonderheiten des im übrigen anzuwendenden Verfahrens außer Streitsachen, soweit sie in Betracht kommen, anzuwenden sind.

Im übrigen sollten wohl aus gesetzssystematischen Gründen die Bestimmungen, die die Festsetzung eines angemessenen Mietzinses betreffen, dem § 2, welcher die Beendigung des Mietverhältnisses durch Aufkündigung seitens des Vermieters regeln, vorangesetzt werden.

Zu § 4:

Im § 4, Abs. 4 sollte - analog dem § 49 Abs. 1 Ziffer 2 MRG i.d.F. der ab 1.1.1989 geltenden Fassung der Novelle zum Miet-

- 8 -

rechtsgesetz, BGBl.Nr. 724/88 - vorgesehen werden, daß ein Anspruch des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen dann nicht besteht, wenn der Vermieter seine Zustimmung zu den Aufwendungen an die Verpflichtung (des Mieters) zur Wiederherstellung des früheren Zustandes gebunden hat. Dadurch könnten gerade bei der Freimachung von bundeseigenen, als Sportstätten vermieteten Grundflächen, welche wohl nur gegen Ersatzbeistellung möglich sein wird (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer 7), große wirtschaftliche Nachteile für den Vermieter hintangehalten werden; der Mieter erscheint durch eine derartige gesetzliche Bestimmung deswegen nicht schlechter gestellt, weil er bereits vor Durchführung von Aufwendungen in Kenntnis seiner Verpflichtung ist, diese Aufwendungen bei Beendigung des Mietverhältnisses beseitigen zu müssen.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß sich unter Umständen die verschiedenen im Rahmen dieser Stellungnahme aufgezeigten Probleme dann lösen könnten, wenn - speziell rücksichtlich der Relation zwischen der Kündigungsbeschränkung und der Ermöglichung einer Mietzinserhöhung - eine Unterscheidung zwischen den Gebietskörperschaften als Vermietern und sonstigen Vermietern getroffen würde. Ob dies aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes vertretbar erschiene, kann derzeit deshalb nicht ausreichend beurteilt werden, weil diesbezüglich ein lückenloser Gesamtüberblick über die zahlenmäßige und größenordnungsgemäße Relation zwischen Mietgegenständen im Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Mietgegenständen fehlt. Diese Relation wäre aber wohl im Sinne der neueren einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur zum Gleichheitsgrundsatz bedeutsam. Mit Rücksicht auf das Fehlen eines solchen ho. Überblicks kann dazu derzeit nichts näheres ausgeführt werden,

- 9 -

doch sollte dieser Gesichtspunkt anlässlich eines bei der Weiterbearbeitung des betreffenden Gesetzesentwurfes erforderlichen weitgehenden Neuüberdenkens zumindest nicht außer Acht gelassen werden.

25 Ausfertigungen werden u.e. an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

